

# SPORTVERANSTALTUNGEN MIT UNTERHALTUNGSMUSIK

*Tarif M-SP*

1.1.2023 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

### 1. Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen

(z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht)

26,70 € je 150 Zuschauer

### 2. Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung

vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

13,35 € je 150 Zuschauer

## II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

### 1. Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist

(Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld <sup>1</sup>	je weitere 0,85 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld <sup>1</sup>
bis 150 Zuschauer	13,35	3,55
bis 300 Zuschauer	26,70	7,10
bis 450 Zuschauer	40,05	10,64
bis 600 Zuschauer	53,40	14,19
bis 750 Zuschauer	66,75	17,73
je weitere 150 Zuschauer	13,35	3,55

### 2. Sportveranstaltungen bei denen Musik nicht integrierter Bestandteil der Sportart ist,

die aber der Sportförderung durch Sportverbände oder Sportvereine dienen, von diesen durchgeführt werden und in denen ein sportlicher Wettkampf beinhaltet ist, der unter mehreren Vereinen/Personen ausgetragen wird, um einen Sieger festzustellen

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld <sup>1</sup>	je weitere 0,85 € durchschnittlich gewichtetes Netto-Eintrittsgeld <sup>1</sup>
bis 150 Zuschauer	20,03	5,32
bis 300 Zuschauer	40,05	10,63
bis 450 Zuschauer	60,08	15,95
bis 600 Zuschauer	80,10	21,27
bis 750 Zuschauer	100,13	26,59
je weitere 150 Zuschauer	20,03	5,32

<sup>1</sup> Netto-Eintrittsgeld: Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

#### **2. Berechnung**

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Netto-Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

#### **3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

#### **4. Umfang der Einwilligung**

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musikenutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

#### **5. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.